

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

Glück Alois und **Fraktion CSU**,

Schmidt Renate und **Fraktion SPD**,

Köhler Elisabeth und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Der Landtag hat nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen an andere Rechtsänderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

Die in der abgelaufenen Wahlperiode geltende Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, soll in der 14. Legislaturperiode fortgeführt werden. Ausgangspunkt ist der derzeitige Betrag der Entschädigung.

Mit der Fortführung der Anpassungsregelung werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Indexierungsbedingte Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags** (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt ab 1. Juli 1998 je Monat 10.247 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998“ durch die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index des durchschnittlichen Brutto Wochenverdienstes der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 39,3 v.H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 3,0 v.H.,
3. dem Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 42,8 v.H.,

4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.,

5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Beoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 8,3 v.H.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1996, 1. März 1997 und 1. März 1998“ durch die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ ersetzt.

2. Art. 8 wird aufgehoben.

3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.“

4. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Bayern“ ersetzt.

5. Art. 22 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.“

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 2 und 4 bleibt eine aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.“
6. In Art. 24 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben und wird der bisherige Satz 4 zu Satz 3.
7. In Art. 27 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.
8. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“
 b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
9. In Art. 44 Abs. 4 Ziffer 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Art. 55 des **Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid** (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-I-1), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Der Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.“

§ 3

§ 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 01. März 1999 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 01. Juli 1999 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

Die in der abgelaufenen Wahlperiode geltende Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, soll in der 14. Legislaturperiode fortgeführt werden. Ausgangspunkt ist der derzeitige Betrag der Entschädigung. Mit der Fortführung der Anpassungsregelung werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

(Art. 5 BayAbgG)

Zu Absatz 1:

Redaktionelle Anpassung an den gegenwärtigen Betrag der Entschädigung. Die Entschädigung wurde entsprechend der bisherigen Anpassungsregelung aufgrund der vom Statistischen Landesamt ermittelten allgemeinen Einkommensentwicklung zuletzt ab 01.07.1998 auf 10.247 DM angehoben (Bekanntmachung des Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 7. Mai 1998, GVBl S. 287).

Zu Absatz 3:

Durch die Änderungen des Absatzes 3 wird die bisherige Anpassungsregelung in der 14. Legislaturperiode fortgeführt. Bei der für die Feststellung der Einkommensentwicklung zugrundezulegenden Maßzahl wird – einem Vorschlag des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung folgend – die Veränderung der Anteile der einzelnen Berufsgruppen berücksichtigt, wie insbesondere die Verschiebung von Arbeitern zu Angestellten. Auch werden einige Bezeichnungen aktualisiert. Mit der Fortführung der Anpassungsregelung werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Zu § 1 Nr. 2

(Art. 8 BayAbgG)

Die Regelung, nach der die Kostenpauschale beim gleichzeitigen Bezug von Tage- oder Sitzungsgeldern aus anderen öffentlichen Kassen um 30 DM zu kürzen ist, hat keine große finanzielle Bedeutung, verursacht aber auf der anderen Seite einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie soll daher entfallen.

Zu § 1 Nr. 3

(Art. 11 BayAbgG)

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 848) wurde durch eine Änderung von Art. 11 Abs. 2 BayAbgG die Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Über-

gangsgeld ab Beginn der 14. Wahlperiode bestimmt. Diese Regelung ist zu präzisieren.

Zur Klarstellung wird in Satz 1 die Formulierung „Erwerbs- und Versorgungseinkünfte“ in die Worte „Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge“ aufgliedert.

Als anzurechnende Erwerbseinkommen werden in Satz 2 in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BeamtVG die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Nicht anzurechnen sind Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

In den Sätzen 4 und 5 wird geregelt, welche monatlichen Anrechnungsbeträge zugrunde zu legen sind. Entsprechende Vorschriften enthalten die Abgeordnetengesetze anderer Länder.

Satz 6 stellt klar, daß eine aufgrund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleibt.

Zu § 1 Nr. 4

(Art. 20 BayAbgG)

In Art. 20 Abs. 3 BayAbgG ist auf die nunmehrige AOK Bayern statt auf die AOK München zu verweisen.

Zu § 1 Nr. 5

(Art. 22 BayAbgG)

Zu Absatz 3:

In Abs. 3 Satz 2 wird noch auf das Einkommen im Sinn von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayAbgG verwiesen. Durch die Neufassung des Art. 11 Abs. 2 BayAbgG durch das Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 848) wurde der dortige Satz 2 gestrichen, weil eine umfassende Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld normiert wurde. Die bisher dort geregelte Anrechnungsbestimmung ist in Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayAbgG zu übernehmen.

Zu Absatz 7:

Die Einfügung des Satzes 3 dient der Klarstellung, daß eine aufgrund des Versorgungsausgleichs nach dem Beamtenversorgungsgesetz vorgenommene Kürzung bei anzurechnenden Versorgungsbezügen unberücksichtigt bleibt.

Zu § 1 Nr. 6

(Art. 24 BayAbgG)

Bislang ging die Mandatsdauer von Mitgliedern des Präsidiums und des Zwischenausschusses über die Wahlperiode hinaus und

dauerte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Landtags. Ab Beginn dieser Wahlperiode besteht nach Art. 26 BV bei allen Abgeordneten eine einheitliche Mandatsdauer bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Landtags. Damit wird Art. 24 Abs. 3 Satz 3 BayAbgG entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 7

(Art. 27 BayAbgG)

Angleichung an die geänderte Absatzreihenfolge des § 53 BeamtVG.

Zu § 1 Nr. 8

(Art. 30 BayAbgG)

Bislang fehlt eine klare Inkompatibilitätsregelung für den Fall, daß ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein Beamtenverhältnis berufen wird, insbesondere in das Amt eines kommunalen Wahlbeamten (z.B. Oberbürgermeister, Landrat). In Art. 33 BayAbgG ist nur geregelt, daß ein solcher Beamter zu entlassen ist, wenn er nicht binnen angemessener Frist das Mandat niederlegt. Nicht eindeutig bestimmt ist aber, daß das Beamtenverhältnis ruht, wenn ein Mitglied des Landtags zum (kommunalen Wahl-) Beamten ernannt wird. Zur Klarstellung wird Art. 30 Abs. 1 BayAbgG ergänzt. Die Gesetzesänderung orientiert sich an der Regelung für die Mitglieder des Bundestags.

Zu § 1 Nr. 9

(Art. 44 BayAbgG)

Art. 44 Abs. 4 Ziff. 1 BayAbgG hat keine praktische Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Zu § 2

(Art. 55 LWG)

Das in Art. 55 Abs. 2 LWG geregelte Verfahren des Verzichts auf das Landtagsmandat wird vereinfacht. Gegenwärtig ist hierfür neben der Verzichtserklärung des Mitglieds des Landtags auch ein Landtagsbeschluß erforderlich. Das Wirksamwerden der Verzichtserklärung ist dadurch von der Tagungsfolge des Landtags abhängig.

Beim Bundestag genügt die Feststellung des Bundestagspräsidenten über die Verzichtserklärung des ausscheidenden Mitglieds des Bundestags. Gleiches soll künftig in Bayern gelten.